

Theresa Wobbe **METAMORPHOSEN DES GESCHLECHTS.  
VON DER DIFFERENZ ZUM GLEICHHEITSSKRIPT DER  
EUROPÄISCHEN UNION**

Der Wandel von Geschlechterkonzepten lässt sich insgesamt als Teil moderner Wissensgeschichten (*knowledge histories*) rekonstruieren. So hat Claudia Honegger in der »Ordnung der Geschlechter« den Triumph des Differenzschemas *en détail* nachgezeichnet, indem sie rekonstruierte, wie aus einer *einfachen* Differenz, nämlich der der Geschlechter, eine kaum überschaubare Mannigfaltigkeit von Deutungsvarianten erzeugt wird und ›kulturelle‹ und ›natürliche‹ Bestimmungen schließlich eine privilegierte Partnerschaft miteinander eingehen.<sup>1</sup> Diese Verbindung ist kontingent, aber nicht beliebig. Denn aus der »Ordnung der Geschlechter« haben wir gelernt, wie die Geschlechterdifferenz erst unter bestimmten Bedingungen zu einem Kandidaten für Wahrheitsansprüche wird. Die mit der Aufklärung in Verbindung stehenden kognitiven Umbrüche und politischen Ideen tragen zunächst zu einer Unordnung der Geschlechter bei, die sich in vielfältigen, oftmals nebeneinander existierenden Ideen über weibliche Kultur und egalitäre Entwürfe manifestieren. Erst im späten 18. Jahrhundert wird dieses Durcheinander verschiedenster Ansätze in eine Ordnung überführt und durch die Wissenschaft vom Weibe systematisiert.

Die moderne Vorstellung vom Geschlecht ist aus diesen kulturellen Umbrüchen in Gesellschaft und Wissenschaft entstanden. Sie lässt sich nur mit Blick auf jenen historischen Ort entschlüsseln, »wo sie mit den sozialen Bewegungen und kulturellen Debatten der Entstehungszeit sowie mit jenen tiefgreifenden epistemologischen Verschiebungen und Brüchen verknüpft wurde, die zur Herausbildung der Humanwissenschaften geführt haben.«<sup>2</sup> In diesem Schnittfeld von drei institutionellen Umwelten, nämlich der entstehenden Wissenschaften vom Menschen, der Universität als Ort wissenschaftlicher Diszipli-

nen und der (nationalstaatlichen) politischen Ordnung, hat das moderne Geschlechtermodell Bedeutung erlangt.

In seiner Studie über die anatomischen Geschlechtermodelle liefert Thomas Laqueur einen weiteren Baustein zu dieser Konzeptgeschichte.<sup>3</sup> Er zeigt, in welcher Konstellation die Vorstellung der Zweigeschlechtlichkeit nun wahrhaft gesellschaftspolitische Bedeutung erlangt. Als die alten Sozial-, Wissens- und Rechtsordnungen aus den Fugen geraten und sich auch den Frauen neue Räume öffnen, kommt im Zuge »endloser Mikro-Konfrontationen über die Machtfrage im öffentlichen und privaten Bereich«<sup>4</sup> das Zwei-Geschlechter-Modell zum Einsatz. Mit diesem Modell lässt sich für die Unvergleichbarkeit von Frauen und Männern argumentieren, für den radikalen Unterschied, der sich zwischen ihnen auftut. In den Transformationsprozessen der »Sattelzeit« (Reinhart Koselleck) um 1800 wird diese Ordnung der Geschlechterdifferenz in Recht und Politik, in Wirtschaft und Wissenschaft verankert und bildet eine Grundlage für die institutionelle Landschaft der neuen Öffentlichkeit.

Die folgenden Überlegungen beschäftigen sich mit einer anderen »Sattelzeit« der Konzeptgeschichte des Geschlechts, in der nicht das Differenzmodell, sondern das der Gleichheit, genauer das der Gleichberechtigung zum Referenzpunkt wird. Der zeitliche Horizont erstreckt sich bis zur zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts. Und im Unterschied zur »Ordnung der Geschlechter« bildet in der folgenden Skizze nicht nur der Nationalstaat, sondern ein weltweiter kultureller Bezugsrahmen die Referenz. Gleichberechtigungsnormen gehören zum Normenbestand dieser globalen Ordnungsstruktur, deren kultureller Kern in internationalen rechtlichen Abkommen und wissenschaftlicher Expertise institutionalisiert ist.<sup>5</sup>

In diesem Bezugsrahmen entsteht, gleichsam zwischen der nationalen und globalen Ebene, die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft.<sup>6</sup> Sie geht – zunächst in einem kleinen Teil Westeu-

ropas – aus den Umbrüchen nach dem zweiten Weltkrieg und der Reorganisation der internationalen Ordnung hervor. Mit der Europäischen Gemeinschaft werden die Grundlagen für ein Geschlechterskript gelegt, das eine Abkehr vom Differenzkonzept des 19. Jahrhunderts einleitet. Dies ist der Horizont, in dem sich die Metamorphosen des Geschlechts entziffern lassen.

### **Neue institutionelle Strukturen für Geschlechter-Gleichheit nach 1945**

Am Ende des zweiten Weltkriegs liegt die Wirtschaft der europäischen Länder am Boden. Europa ist nicht mehr der Nabel der Welt, sondern Teil einer neuen Weltordnung. In dieser Konstellation stehen die europäischen Länder vor gemeinsamen Herausforderungen, sie müssen den Wiederaufbau meistern und zugleich den Schatten der Vergangenheit bannen.<sup>7</sup> Und sie sind mit der Aufgabe konfrontiert, ihre Wirtschaft zu modernisieren,<sup>8</sup> hierzu zählt auch die stärkere Einbeziehung der Frauen in den Arbeitsmarkt.<sup>9</sup>

Im Kontext dieser – hier stark verkürzt dargestellten – Konstellation schließen sich 1957 sechs westeuropäische Länder zur »Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft« (EWG) zusammen. Die wichtigsten Ziele ihres Zusammenschlusses bilden die Friedenssicherung und die Wohlstandssteigerung, die durch die Errichtung eines Gemeinsamen Markts erreicht werden sollen, nämlich durch den Abbau nationaler Hürden und die Mobilität von Personen, Dienstleistungen, Kapital und Waren.<sup>10</sup>

Die Verwirklichung dieses Vorhabens, die Gründung der EWG, ist das Ergebnis zäher Verhandlungen zwischen den nationalen Regierungen um wechselseitige Forderungen und Zugeständnisse. Sie wird auch durch eine neu entstehende administrative Elite und durch Experten ermöglicht, die Unsicherheiten überbrücken und auf Fragen Antworten finden, für die es noch keine Vorbilder gibt. In diesem Kontext sind die Anfänge des europäischen Geschlechterskripts zu verorten.

Wie Catherine Hoskyns und Andrew Moravcsik<sup>11</sup> gezeigt haben, verfolgen die sechs Länder jeweils unterschiedliche Interessen und haben verschiedene Ideen über den Weg zum gemeinsamen Ziel. Während etwa Frankreich ein großes Gewicht auf eine zwischenstaatliche Harmonisierung und entsprechende staatliche Eingriffe legt, vertreten Deutschland oder die Niederlande eher ein liberales Modell. Die französische Regierung ist u. a. im Bereich der Löhne an einer Harmonisierung interessiert, um Wettbewerbsverzerrungen und Standortnachteile für die eigene Wirtschaft zu vermeiden.

Nach dem zweiten Weltkrieg sind die Lohnunterschiede zwischen Frauen und Männern in keinem Land der Gemeinschaft so gering wie in Frankreich.<sup>12</sup> Zur Verhinderung von Standortnachteilen machen die französischen Delegierten daher ihre Unterschrift unter die Verträge von der Angleichung der Lohndifferenzen im Gemeinsamen Markt abhängig.<sup>13</sup>

Diese Wünsche stoßen bei den anderen Regierungen nicht auf große Gegenliebe; vielmehr sprechen sich diese gegen dirigistische Eingriffe und für die Mobilität des Produktionsfaktors Arbeit aus. So sieht es auch eine aus Experten der »International Labour Organization« (ILO) zusammengesetzte Kommission, die in die Vertragsverhandlungen einbezogen wird. Auch sie kommt zunächst zu dem Ergebnis, dass eine Angleichung der allgemeinen Lohnkosten nicht erforderlich sei.

Interessant ist indes, dass die ILO in Bezug auf die Lohndifferenzen zwischen Frauen und Männern eine andere Sicht einnimmt. Hier empfehlen die Experten ausdrücklich, dass im künftigen Gemeinsamen Markt für die Geschlechter ein gleicher Lohnstandard, also die gleiche Bezahlung für die gleiche Arbeit von Frauen und Männern eingeführt wird.<sup>14</sup> Diese Empfehlung hat ihren Hintergrund darin, dass die ILO hier gewissermaßen *pro domo* spricht. Denn 1951 hat sie als Unterorganisation der United Nations (UN) selbst die Konvention Nr.

100 über die »Gleichheit des Entgelts männlicher und weiblicher Arbeitskräfte für gleichwertige Arbeit« verabschiedet. Historisch handelt es sich bei diesem Abkommen um die erste Konvention einer internationalen Organisation, die die Lohngleichheit der Geschlechter festlegt und damit einen seit dem 19. Jahrhundert geforderten sozialen Standard kodifiziert.<sup>15</sup> Diese Konvention bildet den Rahmen, in dem sich die ILO-Experten dezidiert für einen gleichen Standard der Frauen- und Männerlöhne einsetzen und sich daher für eine Harmonisierung aussprechen.

Die Gründungsländer der EWG sind dieser Empfehlung schließlich gefolgt und zwar so weit, dass die Vorgabe des Lohnstandards in Art. 119 des EWG-Vertrags in ausdrücklicher Übereinstimmung mit dem Text des ILO-Abkommens Nr. 100 formuliert worden ist. Als am 25. März 1957 der Vertrag zur Gründung der EWG auf dem römischen Kapitol geschlossen wird, verpflichten sich die sechs Mitgliedstaaten in diesem Artikel dazu, »den Grundsatz des gleichen Entgelts für Männer und Frauen bei gleicher Arbeit« (EWGV Art. 119) anzuwenden und den Aufbau des Gemeinsamen Marktes eng an die Umsetzung dieses Prinzips zu koppeln.<sup>16</sup>

Die Expertise der ILO hat somit zu einer interessanten Wende in den Aushandlungen der Römischen Verträge geführt, indem die zunächst anvisierte *Angleichung* der Wettbewerbsbedingungen nun durch den sozialen Standard einer internationalen Konvention erweitert wird. Daher hat der Art. 119 seinen Ort im EWG-Vertrag auch nicht im Wirtschafts-, sondern im Sozialteil gefunden. Hiermit wird in Anlehnung an die ILO-Konvention auf Frauen und Männer als Erwerbstätige mit gleichen Rechten Bezug genommen; die ungleiche Bewertung ihrer Arbeitsleistungen wird dagegen als Regelverstoß gewertet. Das Projekt des Gemeinsamen Marktes ist demnach bereits in seinen allerersten Anfängen mit einer sozialen Vorgabe für Geschlechtergleichheit verwoben.

Gleichwohl muss dieser rechtlichen Kodifizierung erst Leben eingehaucht werden, soll sie tatsächlich zum Aufbau des Wirtschaftsraums beitragen. Die Impulse dazu kommen nicht von den nationalen Regierungen, sondern von den Beamten der Kommission. Diese stellen eine neue transnationale Elite dar, die nicht ihren Regierungen verpflichtet ist, sondern den Zielen der Gemeinschaft, also der Verwirklichung des Gemeinsamen Marktes.<sup>17</sup> Als erster Präsident der Europäischen Kommission prägt Walter Hallstein maßgeblich die Konkretisierung und Umsetzung dieser Ideen.

Unter Hallstein präzisiert die Europäische Kommission in den frühen 1960er Jahren die inhaltliche Bestimmung der Idee der Entgeltgleichheit.<sup>18</sup> Hierbei nimmt sie eine Betrachtung der Frauenerwerbsarbeit vor, die für den Wandel des Geschlechterkonzepts als eine historische Schwelle beschrieben werden darf. Denn sie transzendiert kulturelle Selbstverständlichkeiten der Differenzannahme. Zum einen favorisiert die Kommission die weibliche Familienverpflichtung nicht gegenüber der Lohnarbeit. Sie betrachtet Frauen als Erwerbstätige, die nach ihren erbrachten Leistungen zu entlohnen sind. Die Kommission spielt die Familienaufgaben von Frauen also nicht gegen deren Erwerbstätigkeit aus. Darüber hinaus lässt sie die gängige Abwertung der weiblichen Erwerbsarbeit durch den Verweis auf die primäre weibliche Zuständigkeit für Familienaufgaben nicht gelten. Vielmehr weist die Kommission darauf hin, dass die Zuständigkeit von Frauen für die Familienarbeit und damit verbundene Kosten nicht mehr den Frauen durch eine geringere Entlohnung ›angerechnet‹ werden sollen. Diese ausdrückliche Aufwertung der Arbeit von Frauen durch die Anerkennung sowohl ihrer Leistungen in Familie und Hausarbeit als auch ihrer Erwerbsarbeit als wirtschaftliche Gesamtleistung widerspricht der damals (national) noch geltenden Bewertung der Arbeit von Frauen.

Die Kommission verabschiedet sich von dem seit dem 19.

Jahrhundert in Europa institutionalisierten Verständnis der ›Arbeiterin‹, das diese als Abweichung vom weiblichen Normalitätsmodell der ›Hausfrau und Mutter‹ klassifiziert. In der EWG erfolgt eine Re-Codierung des Geschlechterkonzepts in Richtung Gleichheit. Um die Bedeutung dieser Wende für die Konzeptgeschichte des Geschlechts zu ermessen, ist es nützlich, das Bedeutungsfeld von Frauenarbeit im 19. Jahrhundert und deren Institutionalisierung zu vergegenwärtigen. Anschließend komme ich wieder auf die EWG zurück.

### **Internationale Standardisierung der Frauenarbeit als Sonderfall des Arbeitsmarkts**

Die Frauenarbeit wurde im 19. Jahrhundert doppelt gerahmt. Da sie die Exklusivität der Familienrolle dementierte, stellte sie eine Abweichung vom weiblichen Rollenmodell dar; vom Normalfall des Arbeiters wich sie ebenfalls ab, da sie nicht über seinen Status verfügte. Frauenarbeit wurde durch die Abwertung gegenüber der Männerarbeit charakterisiert.

Dem lag die Vorstellung zugrunde, dass der Männerlohn die eigenen Reproduktionskosten und die der Familie einschloss und der Arbeiter den Status des Familienernährers erhielt, während der Frauenlohn nicht einmal für die Existenz der einzelnen Frau reichte und daher finanzielle Abhängigkeit von anderen implizierte. Im Laufe des 19. Jahrhunderts wurden Arbeiterinnen zunehmend als eine Sondergruppe beschrieben, die ›nur‹ für bestimmte Tätigkeiten im untersten Segment der Hierarchie mit den niedrigsten Löhnen geeignet schien.<sup>19</sup> Die Arbeitsteilung selbst wurde zum Mittel der Plausibilisierung von Frauen- und Männerarbeit, von niedrigen und höheren Löhnen.

Zur Institutionalisierung der Arbeiterin, die als Sonderfall auf dem Arbeitsmarkt der Regulation und des Schutzes bedurfte, trugen im ausgehenden 19. Jahrhundert rechtliche, medizinische und sozialpolitische Experten sowie auch Arbeiter-, Frauen- und Gewerkschaftsbewegungen in einem hohen Maße bei. Im

Mittelpunkt standen spezifische, nur für Frauen geltende Sonderbestimmungen, die zwischen Kontinentaleuropa, Nordeuropa, England, zwischen den Vereinigten Staaten und Australien variierten. Ein gemeinsames Phänomen bildete freilich die rasant zunehmende Internationalität dieser Debatten – gerade auch, was die Kontroversen innerhalb der Frauenbewegung betraf.

Erste Maßnahmen der Regulierung von Frauenarbeit reichten in Europa bis ins frühe 19. Jahrhundert zurück und wurden in der Folge auf internationalen Konferenzen zum Verhandlungsthema.<sup>20</sup> Im Kern zielten sie auf die Begrenzung bzw. das Verbot der Frauenarbeit und wurden mit verschiedenen Maßnahmen zum Mutterschutz gekoppelt. Entweder waren sie explizit geschlechtsspezifisch formuliert und behandelten alle Frauen, als hätten sie Kinder und Familien zu versorgen oder sie waren geschlechtsneutral, betrafen faktisch indes vor allem Frauen und Kinder.

Die Debatten waren durchdrungen von Ängsten vor dem Wanken der Geschlechtergrenze und der Auflösung des »Gleichheitstabus« (Gayle Rubin), sie lassen sich daher auch im Diskurs über die Krise der Maskulinität verorten. Zudem bildeten sie eine Bühne für die Thematisierung von Mutterschaft, Männlichkeit und Arbeiterschaft sowie auch für Vorstellungen über das öffentliche Bild der Nation im internationalen Kontext.<sup>21</sup> Den ersten internationalen Kulminationspunkt erreichte die Regulierung der Frauenarbeit mit der Konvention gegen die Nacharbeit von Frauen 1906. Mit diesem Abkommen wurde vor dem ersten Weltkrieg ein internationaler Standard zum Verbot der Frauenarbeit kodifiziert.

Nach dem ersten Weltkrieg änderte sich die Szenerie. Im Rahmen der Pariser Friedenskonferenz wurde die ILO als internationale Akteurin für die Verbesserung der Arbeitsbedingungen und den sozialen Fortschritt etabliert. Die bereits 1906 verabschiedete Konvention über das Verbot der Nacharbeit



wurde 1919 als Konvention der ILO international standardisiert. Die ILO schrieb die Regulierung der Frauenarbeit auf ihre Fahnen und verstand sich als Beschützerin der Arbeiterinnen. Hiermit entstand ein internationales Projekt, das die Rolle von Frauen als Arbeiterinnen in einem neuen Rahmen verhandelte. Zugleich veränderte die ILO die Mobilisierungschancen für Frauenverbände, weil nun erstmals ein Forum für die Verhandlung sozialer Gerechtigkeit errichtet wurde.

Frauenverbände appellierten an die ILO, sich bei den Regierungen für eine Verbesserung der Arbeitsbedingungen von Frauen zu engagieren. 1937 bekräftigt die ILO schließlich erstmals in einer Resolution, den Status von Frauen durch die Anerkennung »of the principle of equal pay«<sup>22</sup> zu fördern. Das Ende des 2. Weltkriegs führte einen weiteren Wandel herbei. Nun entstanden internationale Organisationen wie die UN und der Europarat, die sich erstmals auf Geschlechtergleichheit im Kontext der Menschenrechte verpflichteten sowie auch auf den gleichen Lohnstandard. Die Gründung der Europäischen Gemeinschaft und die Aufnahme der internationalen Norm der Entgeltgleichheit vollziehen sich ebenfalls vor diesem Horizont.

### **Wandlungen der Beobachtungsschemata: Von der Unvergleichbarkeit zum Vergleich**

Die Vorstellungen über das Geschlecht stehen nach 1945 in zwei Kontexten, die auch für die Europäische Gemeinschaft von Bedeutung sind. Zum einen ist aus dem Weltkrieg ein neues internationales Menschenrechtsregime entstanden, das Gleichheit zwischen den Geschlechtern und die Gleichheit des Lohns ausdrücklich kodifiziert. Zum anderen befinden sich die Wirtschaft und die internationale Arbeitsteilung in einer Umbruchphase, in der Frauen als Ressource in zunehmendem Maß erforderlich sind.

Die Kategorie der Arbeiterin erfährt nun einen Bedeutungs-

wandel und Wechsel im semantischen Feld. Wird sie im 19. Jahrhundert im Bezugsfeld der Differenz an der Nahtstelle von Öffentlichkeit und Privatheit angesiedelt, verweist sie nun zunehmend auf den Arbeitsmarkt und wird aus der Bindung zur Familie gelöst. Die Kategorie der erwerbstätigen Frau repräsentiert jetzt weniger die Gefährdung des Familienmodells, als dass sie für eine Humanressource im Modernisierungsprozess steht.

Frauenarbeit wird aus dem normativen Schema des Differenzmodells im Sinne der doppelten Abweichung vom Normalfall der Mutter und des Arbeiters gelöst. Zu beobachten sind Prozesse der Entbettung aus dem Differenz- und der Wiedereinbettung in das Gleichheitsmodell. Für das Gleichheitskonzept stehen freilich noch keine historischen Vorbilder zur Verfügung. Erforderlich ist ein neues kognitives Schema, also ein Wissenstypus, der die Vergleichbarkeit der Geschlechter darstellen und plausibilisieren kann. Hierzu leisten die Sozialwissenschaften einen erheblichen Beitrag.

Die Europäische Gemeinschaft spielt in dem Transformationsprozess der Geschlechterverhältnisse, der weltweit ungleichzeitig erfolgt und bis heute umstritten ist, die Rolle einer Impulsgeberin. Dies möchte ich abschließend veranschaulichen und damit zugleich die Bedeutung des sozialwissenschaftlichen Wissens verdeutlichen.

Für die Europäische Kommission steht der gleiche Lohnstandard im Kontext des Gemeinsamen Markts, der Modernisierung der Wirtschaft und der Wohlstandssteigerung.<sup>23</sup> Für die Erreichung dieses Ziels kommt auch den Frauen als Erwerbstätige Bedeutung zu.

Wurde das Modell der Zwei-Geschlechtlichkeit um 1800 herangezogen, um die Unvergleichbarkeit der Geschlechter zu legitimieren, verfährt die Europäische Kommission in den 1960er Jahren gewissermaßen umgekehrt. Mit Blick auf die Vertragsziele und die Umsetzung des Lohnstandards hat sie Instrumente für die Vergleichbarkeit von Frauen- und Männerarbeit

zu entwickeln, um Aussagen über den Stand der Entgeltgleichheit machen zu können. Faktisch heißt dies, dass sie Daten aus sechs Ländern mit unterschiedlich strukturierten Arbeitsmärkten und Rechts- sowie Statistiksystemen zu erheben hat.

Der Art. 119 sieht gleiches Entgelt für gleiche Arbeit vor. Doch, was ist ›Entgelt‹, an welchen Kriterien ist die ›gleiche Arbeit‹ zu erkennen und woran lässt sie sich in den sechs Mitgliedstaaten messen? Der Aufbau einer eigenen statistischen Expertise in Gestalt des Europäischen Statistischen Amtes dient diesem Ziel. Es werden zunächst die von den nationalen statistischen Ämtern erhobenen sowie die aus den Fachministerien stammenden Daten gesammelt und dann zum Zweck der Vergleichbarkeit überprüft und gegebenenfalls ›harmonisiert‹.

Die Kommission bringt von Beginn an ebenfalls die Sammlung vergleichbarer Informationen zur Lohnentwicklung in den Mitgliedstaaten auf den Weg. Aufgrund dieser über zehnjährigen statistischen Erhebung stehen Ende der 1960er Jahre Daten zur Verfügung, die im Hinblick auf die Kategorie von Frauen- und Männerlöhnen auszuwerten und zu gewichten sind.

Vor diesem Hintergrund initiiert die Kommission in den späten 1960er Jahren verschiedene *ad-hoc* Gruppen zur Verbesserung der Expertise über Frauen- und Männerarbeit. 1969 beauftragt sie die französische Soziologin Evelyne Sullerot, einen Bericht zur »Erwerbstätigkeit der Frauen und ihre Rolle in der Politik der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft« zu erstellen. Sullerot zählt zu den frühen Expertinnen auf dem Gebiet der Frauenerwerbsarbeit und des sozialen Wandels. Ihre 1968 veröffentlichte Studie »Histoire et sociologie du travail féminin«, die in wenigen Jahren in zehn Sprachen übersetzt wird, behandelt die Erwerbssituation von Frauen in den OECD-Ländern.<sup>24</sup> Ihr Bericht liefert erstmals das erforderliche Wissen, nämlich einen konzisen Überblick über die geschlechtsspezifische Arbeitsmarktsituation in der EWG.

Für die Konzeptgeschichte des Geschlechts stellt dieser Bericht ein interessantes Dokument dar. Zum einen lässt sich hieran nachvollziehen, dass die Geschlechtergleichheit ökonomisch verortet wird und zu den Kernfragen des Modernisierungsdiskurses (westlicher) Gesellschaften zählt. Ohne eine gleiche und gerechte Einbeziehung der Frauen in die Arbeitswelt sind Sullerot zufolge ökonomisches Wachstum und sozialer Fortschritt kaum denkbar. Für die EWG gelte dies in besonderer Weise, da sie das ehrgeizige Ziel des Gemeinsamen Markts verfolgt. Geschlechtergleichheit bilde demnach nicht einen Nebenschauplatz, sondern sei eng mit den Modernisierungszielen der EWG verknüpft. Zum anderen wird an diesem Bericht deutlich, dass die Darstellbarkeit der Ungleichheit und die Umsetzung des Lohnstandards nur auf der Grundlage vergleichbarer Daten möglich sind.

Statistische Daten sind demnach nicht nur Informationsquellen, die wiederum den Blick auf die Beschreibung von geschlechtsspezifischer Arbeit im Gemeinsamen Markt lenken.

In diesem Sinn stellt Sullerots Bericht ebenfalls ein historisches Dokument dar, das uns Einblick in den damaligen Stand der statistischen Erforschung der Frauenarbeit gestattet. Dieser Stand sei dürftig, unterstreicht die Autorin gleich zu Beginn ihres Berichts. Die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte erkenne Frauen und Männern zwar die gleichen Rechte zu, die Situation der Frauen sei bislang indes nicht untersucht worden und das bestehende Kategoriensystem reiche dazu nicht aus.

Stets sei die Gruppe der »erwachsenen Männer« das dominante Beobachtungsschema und bilde eine allgemeine Kategorie, der die der Frauen als Neben- oder Untergruppe nachgeordnet sei. Mit diesem kategorialen Schema könnten »Frauen« als heterogenes Phänomen nicht angemessen verstanden werden. Darüber hinaus sei die Relation zwischen den Geschlechtern zu erschließen: »Die Gruppe der »Frauen« ist überdies nur in einem ständigen Vergleich mit der Gruppe der »Männer« zu

analysieren. Sie müsste mit der gleichen Sorgfalt, sowohl in ihren Ähnlichkeiten als in ihren Unterschieden zu den Männern, untersucht werden.«<sup>25</sup>

Gemessen am OECD-Maßstab laufe die EWG Gefahr, die Zeichen der Zeit zu verpassen, wenn sie die Analyse der Frauenerwerbstätigkeit vernachlässige<sup>26</sup> und keine Maßnahmen gegen die geringere Qualifizierung und die Diskriminierung am Arbeitsplatz entwickle.<sup>27</sup> Die strukturellen Gründe sieht Sullerot in den geschlechtsspezifischen Lohnunterschieden, die auf besondere Sektoren der Frauenarbeit, auf spezifische Entlohnungsarten für Frauen, auf betriebliche Prämien und Gratifikationen für Männer sowie auf Einstellungen der Arbeitgeber zurück zu führen seien, also auf das komplexe Phänomen, das seit dem 19. Jahrhundert als Frauenarbeit institutionalisiert worden ist.

Der Bericht empfiehlt den gleichen Zugang zu Bildung, Ausbildung und Beruf sowie die Diversifizierung der Berufsausbildung der Frauen.<sup>28</sup> Zukunft und Bestand der modernen Gesellschaft seien von den Frauen abhängig. Europa werde daher die Integration der Frauen »in die Welt der Arbeit verpassen, wenn es sich nicht darum bemüht, eine gemeinsame Politik auszuarbeiten«.<sup>29</sup>

Es ist dieser Bericht, welcher der Europäischen Kommission schließlich die Legitimationsgrundlage für die entscheidenden Schritte zur Aktivierung der Gleichstellungspolitik in den frühen 1970er Jahren bietet.<sup>30</sup> Nun werden die drei sogenannten Gleichbehandlungsrichtlinien verabschiedet. Zusammen mit dem Art. 119 sind sie bis heute die Basis für über 80% der rechtlichen Verfahren zur Geschlechtergleichheit, die seit 1971 dem Europäischen Gerichtshof vorgelegt worden sind.<sup>31</sup> Seitdem ist das europäische Verständnis von Gleichheit rechtlich neu interpretiert und politisch erweitert worden.<sup>32</sup> Über den Arbeitsmarkt hinaus reicht der Gleichberechtigungsanspruch heute von sozialer Gleichheit bis zum Grundrecht der

Nicht-Diskriminierung. Gleichstellung wird inzwischen über die Beschäftigung hinaus auf alle Politikfelder (vor allem im Sinne des *Gender Mainstreaming*) bezogen und die Gemeinschaft verpflichtet sich ausdrücklich zur Förderung dieses politischen Ziels.

### Zusammenfassung und Ausblick

Das Konzept der Geschlechtergleichheit hat eine lange Geschichte, die bis in die Debatten der Aufklärung und die Umbrüche zur modernen, nationalstaatlichen Ordnung zurückreicht. Im 19. Jahrhundert triumphierte freilich zunächst das Differenzkonzept, das sich »im Zusammenwirken von mannigfaltigen Handlungsproblemen, alltagsweltlichen Interpretationen, tradierten und erodierenden Wissensbeständen und wissenschaftlichen Systematisierungen«<sup>33</sup> entwickelte und stabilisierte.

Bis weit ins 20. Jahrhunderts hinterließ das Deutungsmuster der ›Frauenarbeit‹ seine Spur in dieser Konzeptgeschichte. Frauenarbeit galt als Abweichung vom weiblichen Normalitätsmodell und von der Männerarbeit und gegenüber beiden wurde sie abgewertet. Schließlich wurde sie an der Wende zum 20. Jahrhundert international als Sonderfall institutionalisiert.

Der Zugang zur Erwerbsarbeit und der gleiche Lohnstandard gehören in die Geschichte der ökonomischen Rechte von Frauen. Arbeitsrechte haben eine hohe Relevanz, da sie einen Anhaltspunkt für den Grad der Abhängigkeit der Frauen von Männern geben und damit Hinweise auf das Ausmaß ihrer ökonomischen Selbstständigkeit und der Möglichkeit ihrer eigenen Lebensgestaltung.

Nach dem zweiten Weltkrieg werden gleiche Arbeitsrechte erstmals weltweit durch internationale Organisationen und innerhalb der Europäischen Gemeinschaft als Norm verankert. Frauen werden nun als Personen mit gleichen Rechten aufgefasst, die nicht mehr primär über ihre Familienrolle, sondern als

Individuen definiert werden.<sup>34</sup> In diesem Wandlungsprozess spielt die Europäische Gemeinschaft eine herausragende Rolle, da sie ein spezifisches Normsystem aufbaut. Unter etwas veränderten Bedingungen hätten diese Metamorphosen durchaus anders verlaufen können. Dass sie dennoch diesen Weg genommen haben, steht wahrscheinlich mit dem spezifischen institutionellen Kontext der Europäischen Gemeinschaft in Verbindung.<sup>35</sup> Die Entgeltgleichheit ist von Beginn an aufs Engste mit dem Aufbau des Gemeinsamen Markts und der Idee der Angleichung der Lebens- und Arbeitsbedingungen verknüpft. Durch die Hinzuziehung von internationaler Expertise erhalten zudem globale Erwartungen Eingang ins Vertragswerk und tragen zur sozialen Deutung bei. Schließlich sind es die transnationalen Eliten in den europäischen Institutionen, die die Umsetzung der Lohngleichheit vorantreiben und zur eigendynamischen Entwicklung supranationaler Normen beitragen.

In der Geschlechterforschung werden oftmals die Beschränkungen und Borniertheiten des europäischen Gleichheitsverständnisses betont. In dieser Skizze wurde ein etwas anderer Blickwinkel gewählt. Am Leitfaden der ökonomischen Rechte wurde in der *longue durée* der Konzeptgeschichte die Metamorphose zur Gleichheit beleuchtet. Die Tücken der Differenz gehören damit aber gewiss nicht ausschliesslich der Vergangenheit an. Mögen Sie in eine reflexive Perspektive gerückt werden.

1 Claudia Honegger, Die Ordnung der Geschlechter. Die Wissenschaft vom Menschen und das Weib, Frankfurt am Main 1991.

2 Honegger, Ordnung, wie Anm. 1, S. 213.

3 Thomas Laqueur, Auf den Leib geschrieben. Die Inszenierung der Geschlechter von der Antike bis Freud, Frankfurt am Main 1992.

4 Laqueur, Leib, wie Anm. 3, S. 220. »Zwei inkommensurable biologische Geschlechter sind zwar die Folge diskursiver Praktiken, werden aber möglich nur innerhalb der gesellschaftlichen Realitäten, denen diese Praktiken ihre Bedeutung verleihen.« (ebd., S. 225).

5 Vgl. John W. Meyer, John Boli, George M. Thomas u. Francisco O. Ramirez, »Die Weltgesellschaft und der Nationalstaat«, in: John W. Meyer, Weltkultur:

Wie die westlichen Prinzipien die Welt durchdringen, hg. von Georg Krücken, Frankfurt am Main 2005, S. 85–132, insbesondere: S. 95 u. 102ff. Vgl. Theresa Wobbe, Weltgesellschaft, Bielefeld 2000.

6 Die heutige Europäische Gemeinschaft (EG) sowie die Europäische Union (EU) sind aus der EWG hervorgegangen. Die EU ist die im Vertrag von Maastricht 1992 (EUV) gegründete internationale Organisation. Vgl. zur Einführung: Franz Knipping, Rom, 25. März 1957. Die Einigung Europas, München 2004.

7 Vgl. Tony Judt, Geschichte Europas von 1945 bis zur Gegenwart, München 2006.

8 Vgl. Andrew Moravcsik, *The Choice for Europe: Social Purpose and State Power from Messina to Maastricht*, Ithaca, NY 1998.

9 Evelyne Sullerot, *Histoire et sociologie du travail féminin*, Paris 1968; Evelyne Sullerot, *Die Erwerbstätigkeit der Frauen und ihre Rolle in der Politik der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft*, Luxemburg 1972.

10 Art. 2 EWGV lautet: »Aufgabe der Gemeinschaft ist es, durch die Errichtung eines Gemeinsamen Marktes und die schrittweise Annäherung der Wirtschaftspolitik der Mitgliedstaaten eine harmonische Entwicklung des Wirtschaftslebens innerhalb der Gemeinschaft, eine beständige und ausgewogene Wirtschaftsausweitung, eine größere Stabilität, eine beschleunigte Hebung der Lebenshaltung und engere Beziehungen zwischen den Staaten zu fördern, die in dieser Gemeinschaft zusammengeschlossen sind.« In Art. 3 wird die Freizügigkeit geregelt.

11 Vgl. Catherine Hoskyns, *Integrating Gender: Women, Law and Politics in the European Union*, London 1996, S. 43ff.; Moravcsik, *Choice*, wie Anm. 8.

12 Der Anteil der Frauen an der arbeitenden Bevölkerung beträgt 1959 in den Mitgliedstaaten der EWG im Durchschnitt ein Drittel: in Deutschland sind es 36,4%, in Frankreich 33,4%, in Luxemburg 27,5%, in Italien 27,2% und in Belgien 24,8%. Vgl. Doreen Collins, *The European Communities. The social policy in the first phase 1958–1972*, Bd. 2, London 1975, S. 84. Die französische Politik der Abschwächung von Entgeltspannen hat sich seit 1946 zugunsten von Frauen ausgewirkt. In der Textilindustrie haben die Frauenlöhne Ende der 1950er Jahre den geringsten Unterschied zu denen der Männer und liegen bei 99,7% des entsprechenden Männerlohns, in der BRD liegen diese bei 92,6%, in Italien bei 87,8%, in Belgien bei 82,7% und in den Niederlanden bei 75,5%. Doch in Frankreich sind die Unterschiede zwischen Frauen- und Männerlöhnen bis zum Beginn der 1970er Jahre nicht zurückgegangen. Vgl. Evelyne Sullerot, »Equality of remuneration form men and women in the member States of EEC«, in: *International Labour Review*, 112, 1975, S. 87–108, hier: S. 96.

13 Vgl. Hoskyns, *Integrating*, wie Anm. 11, S. 44 ff. Vgl. Moravcsik, *Choice*, wie Anm. 8, S. 92f.: Übersicht über die unterschiedlichen Positionen in den Verhandlungen.



14 ILO-Report, Social Aspects of the European Economic Co-operation, Report by a group of Experts, Geneva 1956.

15 Für dieses Übereinkommen gelten laut Art. 1 folgende Begriffsbestimmungen: a) Der Ausdruck »Entgelt« umfasst den üblichen Lohn, den Grund- oder Mindestlohn oder das übliche Gehalt, das Grund- oder Mindestgehalt sowie alle zusätzlichen Vergütungen, die der Arbeitgeber auf Grund des Dienstverhältnisses dem Arbeitnehmer mittelbar oder unmittelbar in bar oder in Sachleistungen zu zahlen hat. b) Der Ausdruck »Gleichheit des Entgelts männlicher und weiblicher Arbeitskräfte für gleichwertige Arbeit« bezieht sich auf Entgeltsätze, die ohne Rücksicht auf den Unterschied des Geschlechts festgesetzt sind. Vgl. zum gesamten Wortlaut: <http://www.ilo.org/ilolex/german/docs/convdsp1.htm>.

16 Dem Wortlaut nach heißt es: »Jeder Mitgliedstaat wird während der ersten Stufe (des Gemeinsamen Marktes, d.h. bis zum 31.12.1961, die Verf.) den Grundsatz des gleichen Entgelts für Männer und Frauen bei gleicher Arbeit anwenden und in der Folge beibehalten.« Im Vertrag von Amsterdam (1997) ist dieser Grundsatz in Art. 141 spezifiziert worden.

17 Vgl. Maurizio Bach, Die Bürokratisierung Europas. Verwaltungseliten, Experten und politische Legitimation in Europa, Frankfurt am Main 1999.

18 Vgl. Bulletin EWG, Nr. 6-7/1960, S. 46-48.

19 Vgl. Joan W. Scott, »Die Arbeiterin«, in: Geneviève Fraisse u. Michelle Perrot (Hg.), Geschichte der Frauen, Bd. 4: 19. Jahrhundert, Frankfurt am Main 1992, S. 451-480.

20 Vgl. Ulla Wikander, Alice Kessler-Harris u. Jane Lewis, »Introduction«, in: dies. (Hg.), Protecting Women. Labor Legislation in Europe, the United States, and Australia, 1880-1920, Urbana, Ill. 1995, S. 1-27; Ulla Wikander, »Some ›Kept the Flag of Feminist Demands Waving‹. Debates at International Congresses on Protecting Women Workers«, in: Wikander et al., Protecting, ebd., S. 29-62; Nitza Berkovitch, From Motherhood to Citizenship. Women's Rights and International Organizations, Baltimore/ London 1999, S. 44ff.; dies., »The Emergence and Transformation of the International Women's Movement«, in: John Boli u. George M. Thomas (Hg.), Constructing World Culture. International Nongovernmental Organizations since 1875, Stanford, CA 1999, S. 100-126.

21 Wikander et al., Protecting, wie Anm. 20, S. 15.

22 Zit. nach: Berkovitch, Motherhood, wie Anm. 20, S. 98.

23 Vgl. Hanns Jürgen Küsters, Die Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, Baden Baden 1982. Für das europäische Wirtschaftsskript vgl. Michael Hölscher, Wirtschaftskulturen in der erweiterten EU. Die Einstellungen der Bürgerinnen und Bürger im europäischen Vergleich, Wiesbaden 2006. S. 81ff.

24 Sullerot, Histoire, wie Anm. 9.

25 Sullerot, Erwerbstätigkeit, wie Anm. 9, S. 7.

26 Ebd., S. 50.

- 27 Ebd., S. 35.
- 28 Ebd., S. 49.
- 29 Ebd., S. 49
- 30 Vgl. Theresa Wobbe u. Ingrid Biermann, *Von Rom bis Amsterdam. Die Institutionalisierung von Gleichberechtigungsnormen im supranationalen und globalen Horizont*, Opladen 2007.
- 31 Vgl. ebd., Kap. 3.
- 32 Vgl. als Überblick Hoskyns, *Integrating*, wie Anm. 11; dies., »Gender Perspectives«, in: Antje Wiener u. Thomas Diez (Hg.), *European Integration Theory*, Oxford 2004, S. 217–236; Uta Klein, *Geschlechterverhältnisse und Gleichstellungspolitik in der Europäischen Union: Akteure – Themen – Ergebnisse*, Wiesbaden 2006.
- 33 Honegger, *Ordnung*, wie Anm. 1, S. 213.
- 34 Vgl. Nitzza Berkovitch, »Women’s Alternative Path to Citizenship: An Examination of Global Employment Policy«, in: Connie L. McNeely (Hg.), *Public Rights, Politic Rules: Constituting Citizens in the World Polity and National Policy*, New York 1998, S. 81–105.
- 35 Sylvia Walby, »The European Union and Gender Equality: Emergent Varieties of Gender Regime«, in: *Social Politics*, 11, 2004, S. 4–29; Theresa Wobbe, »Institutionalisierung von Gleichberechtigungsnormen im supranationalen Kontext: Die EU-Geschlechterpolitik«, in: Bettina Heintz (Hg.), *Geschlechtersoziologie. Sonderband der Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie* 41, Opladen 2001, S. 332–355; dies. »From Protecting to Promoting: Evolving EU Sex Equality Norms in an Organisational Field«, in: *European Law Journal*, 9, 2003, S. 88–108.